

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0587/22/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0587/22	22.11.2022

Absender Die Oberbürgermeisterin	
Gremium Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg Stadtrat	Sitzungstermin 29.11.2022 08.12.2022
Kurtztitel Erste Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg	

Die Beschlussvorlage DS0587/22 – Erste Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg – wird wie folgt geändert:

1. Ergänzung der Begründung (DS0587/22):

~~Diese werden ab 1. Januar 2023 mit 19 % Umsatzsteuer belegt bzw. für die Urnengrabarbeiten und die anonyme Beisetzung als Zweitgebühr inklusive 19 % Umsatzsteuer ergänzt.~~

Diese werden ab 1. Januar 2023 mit der jeweils gültigen Umsatzsteuer erhoben, sofern das Bundesfinanzministerium die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Absatz 22a UStG nicht doch noch um zwei weitere Jahre verlängert. In der Anlage bleibt es beim Nettoausweis der Gebühren und zusätzlich werden diese Gebühren markiert (*) mit dem Hinweis: „Soweit es sich bei den gekennzeichneten Gebührentatbeständen um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Gebührentarif erhoben.“

2. Änderung der Anlage 1 – Erste Änderungssatzung (DS0587/22)

Im Gebührenverzeichnis werden unter

- I - Grabstättengebühren die Positionen 10 – 13 und
- II - Bestattungs- und Beisetzungsgebühren Positionen 3 und 4

mit einem Stern versehen und durch den ursprünglichen Betrag ersetzt. Diese Änderung ist rot, mit einem Stern versehen und mit nachfolgender Erläuterung gekennzeichnet:

Soweit es sich bei den gekennzeichneten Gebührentatbeständen um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die

Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen
Gebührentarif erhoben."

3. Änderung der Anlage 2 – Synopse (DS0587/22)

Die Synopse wird entsprechend angepasst. (Anlage 2)

Begründung zum Änderungsantrag:

Auf der Grundlage der Information des Deutschen Städtetags zum § 2b Umsatzsteuergesetz vom 15.11.2022 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die bestehende Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert wird.

Damit würde das alte Umsatzsteuerrecht voraussichtlich noch bis Ende 2024 Anwendung finden.

Da es sich hier lediglich um eine Ankündigung zur Verlängerung handelt, wurde von Seiten des EB SFM darauf verzichtet, die DS0587/22 komplett aus dem Geschäftsverlauf des Stadtrates zu nehmen. Die endgültige Entscheidung steht momentan noch aus, so dass dieser Änderungsantrag erarbeitet wurde, um die sonst ab 01.01.2023 gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer gemäß § 2 b UStG auf die Gebühren erheben zu können.

Diese Änderung ist inhaltlich mit Amt 30 – Rechtsamt und dem FB 02 – Finanzservice abgestimmt.

Borris
Oberbürgermeisterin

Anlage

Überarbeitung DS0587/22 Anlage 1 (Satzung) - neu
Überarbeitung DS0587/22 Anlage 2 (Synopse) - neu
Schreiben des Deutschen Städtetages vom 15.11.2022